



Steiermärkischer
MONITORINGAUSSCHUSS
FÜR MENSCHEN
MIT BEHINDERUNGEN

**Unabhängiger Steiermärkischer Monitoringausschuss zur
Überwachung der Umsetzung und Einhaltung des
Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit
Behinderungen**

Prüfbericht

zu

§ 70 (3 und 4) Stmk BauG

(Erschließung – Einbau von Aufzügen)

und

§ 76 (4) Stmk BauG

(Barrierefreie Gestaltung von Bauwerken – Anpassbarkeit von
Wohnungen)

Inhalt

Inhalt	2
1. Zusammenfassung	3
2. Hintergrund des vorliegenden Prüfberichtes	5
3. Der Prüfprozess: Definitionen und Methode	8
3.1. Definitionen	8
3.1.1. Menschen mit Behinderung	8
3.1.2. Barrierefreiheit	9
3.1.3. Bauwerke	9
3.2. Methode	10
4. Die Neuregelungen in §§ 70 und 76 Stmk BauG und ihre Vereinbarkeit mit der UN-BRK	11
4.1. Die Neufassung der §§ 70 und 76 Stmk BauG und die Probleme in der Praxis	11
4.1.1. Vorbemerkungen zum Gesetzgebungsverfahren	11
4.1.2. Vergleich der alten Fassung der §§ 70 und 76 Stmk BauG mit der neuen Fassung ..	11
4.1.3. Die konkreten Veränderungen	13
4.1.4. Praxisbeispiele	14
4.2. Das UN-Übereinkommen für die Rechte von Menschen mit Behinderung	15
4.2.1. Die relevanten Artikel der UN-BRK	15
4.2.2. Anwendung der UN-BRK auf §§ 70 und 76 Stmk BauG	17
5. Interviews zur Neuregelung des Stmk BauG - Synthese	21
6. Empfehlungen	25

1. Zusammenfassung

Ein selbstbestimmtes Leben und die Ermöglichung der vollen Teilhabe in allen Lebensbereichen sind zwei der Grundsätze des UN Übereinkommens für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK). Der barrierefreie Zugang zur physischen Umwelt – der unter anderem den barrierefreien Zugang zu Wohnraum umfasst – ist wesentlicher Bestandteil der Verwirklichung dieser Grundsätze. Bauliche Barrieren erschweren bzw. verunmöglichen Menschen mit Behinderungen häufig die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in einer Gesellschaft.

Der Steiermärkische Monitoringausschuss zur Überwachung der Umsetzung und Einhaltung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat sich mit diesem Prüfbericht zum Ziel gesetzt nicht nur relevante Bestimmungen des Steiermärkischen Baugesetzes (Stmk BauG) auf ihre Vereinbarkeit mit der UN-BRK zu überprüfen, sondern auch die Haltung von politischen AkteurInnen zum Thema „barrierefreies Bauen“ wiederzugeben. Der Fokus wurde dabei auf Abschnitt V des Stmk. BauG und insbesondere auf die Novellierung der § 70 Stmk BauG (Erschließung) und § 76 Stmk BauG (Barrierefreie Gestaltung von Bauwerken) gelegt. Diese wurden auf ihre Vereinbarkeit mit folgenden Artikeln der UN-BRK überprüft: Art 3 (Grundsatz der Nichtdiskriminierung und Teilhabe an der Gesellschaft); Art 4 (Nichtdiskriminierung, Partizipation bei Gesetzgebung); Art 5 (Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung); Art 9 (Zugänglichkeit-Barrierefreiheit); Art 19 (Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft) und Art 28 (Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz).

Folgende Punkte wurden vom Monitoringausschuss insbesondere als in Widerspruch zur UN-BRK gefunden:

- Im Gesetzgebungsverfahren zur Novelle des Stmk BauG wurden keine (Selbst-)vertreterInnen aus der Personengruppe Menschen mit Behinderung einbezogen was in Widerspruch zu Art 4 (3) UN-BRK (Partizipation bei Gesetzgebung) steht.
- Zur Neuregelung des verpflichtenden Einbaus von Personenaufzügen hält der Monitoringausschuss fest, dass das zusätzliche Kriterium für den verpflichtenden Einbau eines Personenaufzugs von mehr als 9 Wohnungen pro Stiegenhaus eine Einschränkung der freien Wahlmöglichkeit des Wohnortes für Menschen mit Behinderung ist und somit in Widerspruch zu insbesondere Art 5, 9 und 19 UN-BRK steht. Darüber hinaus sind Personenaufzüge notwendig zur Ausübung sozialer Kontakte. Die Einschränkungen des § 70 Stmk BauG stehen somit auch in Widerspruch zu Art 19 UN-BRK.
- Die massive Reduktion im Bereich des anpassbaren Wohnbaus (§ 76 Stmk BauG), die v.a. mit dem Argument des leistbaren Wohnens begründet wird, sieht der Monitoringausschuss vor dem Hintergrund des Nichtdiskriminierungsgebotes und des Gleichbehandlungsgrundsatzes (Art 3 und 5 UN-BRK) sowie dem Recht auf eine unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gesellschaft, als problematisch an (Art 19 UN-BRK).

Aufbauend auf den Ergebnissen der Prüfung der Vereinbarkeit der relevanten Bestimmungen des Stmk BauG, gibt der Monitoringausschuss folgende Empfehlungen an die Steiermärkische Landesregierung (gemäß § 53 Abs 2 StBHG) ab:

- Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften, wie dem Stmk BauG, und politischen Konzepten die Menschen mit Behinderungen betreffen, müssen einschlägige Organisationen, die die Rechte von Menschen mit Behinderungen vertreten, verpflichtend konsultiert und miteinbezogen werden.
- Der Steiermärkische Monitoringausschuss weist auf den weiten Definitionsbegriff des §1a StBHG hin und dass unterschiedliche Formen von Behinderungen unterschiedlicher Maßnahmen bedürfen. Der Monitoringausschuss empfiehlt dem Land Steiermark in den relevanten Tätigkeiten alle Formen von Behinderungen in gleichem Maße zu berücksichtigen.

- Für den verpflichtenden Einbau von Personenaufzügen empfiehlt der Monitoringausschuss folgende Formulierung:

„§ 70 (3) Zusätzlich zu Treppen sind Personenaufzüge zu errichten bei

1. *Bauwerken mit Aufenthaltsräumen und **zwei** oder mehr oberirdischen Geschoßen, **wenn diese Gebäude mehr als drei Wohnungen aufweisen.***
2. *Garagen mit drei oder mehr oberirdischen sowie zwei oder mehr unterirdischen Geschoßen.“*

- Mindestens 25% aller Wohnungen (d.h. mindestens 25% der Gesamtwohnnutzfläche sowie mindestens 25% der Anzahl der Wohnungen) sollen in Wohngebäuden mit mehr als drei Wohnungen barrierefrei gestaltet sein.
- 75% der Wohnungen (d.h. mindestens 75% der Gesamtwohnnutzfläche sowie mindestens 75% der Anzahl der Wohnungen) in Wohngebäuden mit mehr als drei Wohnungen sind nach den Grundsätzen für den anpassbaren Wohnbau zu planen und zu errichten. Alle anpassungsfähigen Wohnungen müssen für Menschen mit Behinderung zugänglich sein.
- Menschen mit Behinderungen dürfen nicht der Gefahr ausgesetzt werden, dass der nachträgliche Einbau von Personenaufzügen oder Treppenliften zu Konflikten mit der Hausgemeinschaft führt.
- Allgemein zugängliche Nutzräume außerhalb von Wohnungen (z.B. Gemeinschaftsräume, Kinderwagen-Abstellräume, Kinderspielräume, Saunaräume, Waschküchen, Kellerabteile, Müllräume u. dgl.) müssen für Menschen mit Behinderungen zugänglich sein. Der Steiermärkische Monitoringausschuss empfiehlt daher folgenden Gesetzestext in § 76 Stmk BauG zu verankern:

„In Wohngebäuden (Neubauten und solche, die durch Nutzungsänderungen entstehen) mit mehr als drei Wohnungen müssen allgemein zugängliche Nutzräume außerhalb von Wohnungen (zB Gemeinschaftsräume, Kinderwagen-Abstellräume, Kinderspielräume, Saunaräume, Waschküchen, Kellerabteile, Müllräume u. dgl.) [...] stufenlos bzw. über Rampen, Personenaufzüge, vertikale Plattformaufzüge oder andere Aufstieghilfen erreichbar sein.“

- Nachvollziehbare Standards für anpassbaren Wohnbau und Barrierefreiheit scheinen sich nicht 1:1 zu decken – das führt konkret zu Unklarheiten und Problemen, daher wäre eine Klärung und Beseitigung dieser Unstimmigkeiten wünschens- und erstrebenswert.

2. Hintergrund des vorliegenden Prüfberichtes

Der Steiermärkische Monitoringausschuss zur Überwachung der Umsetzung und Einhaltung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK, BGBl. III Nr. 155/2008) hat gemäß § 53 des Steiermärkischen Behindertengesetzes (StBHG, LGBl. Nr. 26/2004 idF des LGBl. Nr. 63/2018) das Recht, in Angelegenheiten der Landesvollziehung bzw von allgemeiner Bedeutung für Menschen mit Behinderung, einschlägige Empfehlungen und Stellungnahmen gegenüber der Landesregierung abzugeben.

Am 26. Oktober 2008 hat sich die österreichische Bundesregierung mit der Ratifizierung der UN-BRK insbesondere auch dazu verpflichtet, Menschen mit Behinderung in die Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten die diese betreffen, aktiv miteinzubeziehen (vgl. Art. 4 (3) UN-BRK). Dieser Verpflichtung wird auf Landesebene unter anderem mit der Zusammensetzung des Steiermärkischen Monitoringausschusses Rechnung getragen (§ 53 StBHG). Neben vier VertreterInnen der wissenschaftlichen Lehre sowie zwei VertreterInnen der für Angelegenheiten des StBHG zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung, sind im Monitoringausschuss zehn von Selbstvertretungsorganisationen nominierte Menschen mit Behinderung vertreten. Dies umfasst VertreterInnen von Menschen mit beeinträchtigten physischen Funktionen, intellektuellen Fähigkeiten und Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit oder Sinnesfunktionen. Die SelbstvertreterInnen erlauben dem Steiermärkischen Monitoringausschuss einen Einblick in unterschiedliche Lebensrealitäten von und Herausforderungen an Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen zu bekommen. Die unterschiedlichen Sichtweisen und Bedürfnisse, die die Meinungsbildung des Ausschusses prägen, erlauben eine ganzheitliche Bewertung der Umsetzung und Einhaltung der UN-BRK auf Landesebene. Die Teilnahme der SelbstvertreterInnen im Monitoringausschuss stellt darüber hinaus sicher, dass sich der Ausschuss mit tatsächlich und aktuell auftretenden Problemen von Betroffenen auseinandersetzt und diese thematisiert. Dabei ist hervorzuheben, dass sich der Monitoringausschuss in seiner Arbeit an der UN-BRK orientiert und damit an die darin festgeschriebenen Rechte gebunden ist. Dies kann auch die Konsequenz haben, dass nicht alle problematischen Themen, die an den Monitoringausschuss herangetragen werden, aufgrund einer fehlenden Anknüpfung an die UN-BRK tatsächlich aufgenommen werden können.

Hinsichtlich dieses ersten vorgelegten Prüfberichts hat sich der Monitoringausschuss nach einer öffentlichen Themensammlung auf die Änderungen im Steiermärkischen Baugesetz (Stmk BauG) verständigt. Der Prüfbericht bezieht sich dabei insbesondere auf die Änderungen im Abschnitt V Stmk BauG – Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit. Hauptaugenmerk wird dabei auf die Neuerungen des § 70 Stmk BauG (Erschließung) und § 76 Stmk BauG (Barrierefreie Gestaltung von Bauwerken) gelegt, wobei die Änderungen, die Anlass für diesen Prüfbericht gaben, den Einbau von Aufzügen sowie die Anpassbarkeit von Wohnungen (siehe unten Kapitel 4) betreffen. Am 28.11.2016 lud der Monitoringausschuss zu einer öffentlichen Sitzung im Wartingersaal am Karmeliterplatz. Betroffene, VertreterInnen der Zivilgesellschaft und geladene ExpertInnen aus dem Baubereich wurden zu ihren Erfahrungen sowie ihrer Meinung in Bezug auf die Änderung im Stmk BauG befragt, ihre Wahrnehmungen gesammelt und diese diesem Prüfbericht zu Grunde gelegt. Dabei wurden die nachfolgenden Fragen an die Anwesenden gestellt:

- 1) Welche Erfahrungen mit dem anpassbaren Wohnbau sowie der barrierefreien Adaptierung von anpassbar gebauten Wohnungen haben Sie privat oder beruflich schon gemacht? Welche Erkenntnisse ziehen Sie daraus?
- 2) Wie sind Ihre persönlichen Erfahrungen zum Thema Personenaufzüge in Gebäuden und wie ist Ihre Meinung zur Umsetzung in Paragraph 70 Baugesetz?
- 3) Welche persönlichen oder beruflichen Auswirkungen haben die beiden betreffenden Paragraphen des Baugesetzes für Sie?

4) Würden Sie sagen, dass die zwei betreffenden Paragraphen des Baugesetzes dem Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention entsprechen? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?

Zusatzfragen:

5) Kennen Sie Zahlen / Daten / Fakten, die für diese Diskussion wichtig sind?

6) Wäre es aus Ihrer Sicht im Sinne der Planung und der Bauausführung wesentlich teurer, die prozentuale Anzahl der anpassbar herzustellenden Wohnungen von derzeit 25% auf beispielsweise 75% zu erhöhen?

Die Befragung war für den Steiermärkischen Monitoringausschuss ein essentieller Grundstein für die Erarbeitung des vorliegenden Prüfberichtes, daher sollen an dieser Stelle die Ergebnisse zusammengefasst wiedergegeben werden:

Die Umfrage hat ergeben, dass die Befragten der Auffassung sind, ein nachträglicher Umbau einer nicht anpassbaren Wohnung sei aufwendig sowie teuer und oft aus Platzgründen nicht möglich. Des Weiteren besteht die Befürchtung, dass nach Krankheit, Unfall oder durch Mobilitätseinschränkungen im Alter ein notwendiger Wohnungsumbau aus Platzgründen nicht möglich ist (Hauseingang, Gänge, Türbreiten etc). Die meisten älteren Wohnungen lassen sich nur schwer oder gar nicht umbauen. Anpassbare Wohnungen gibt es zu wenig, außerdem bedarf es eines barrierefreien Einganges sowie Zuganges zum Lift und zu den anderen Räumlichkeiten. Auf Grund ihrer Erfahrung in der Praxis gaben die Befragten an, dass es einer vermehrten Sensibilisierung bei den Planern/Planerinnen, Architekten/Architektinnen, Bauträgern und Firmen benötigt. In öffentlichen Gebäuden (Ämter, Behörden, Schulen etc) seien barrierefreie Maßnahmen bereits gut umgesetzt. Es fehle aber an einem größeren Angebot für anpassbare oder bereits barrierefrei zugängliche Wohnungen der öffentlichen Hand.

Bei der Frage nach persönlichen Erfahrungen mit Personenaufzügen wurde angegeben, dass öffentliche Gebäude (Ämter, Behörden, Schulen etc) in der Barrierefreiheit weit fortgeschritten und Aufzüge vorhanden seien, im Gegensatz zu privaten Gebäuden (Wohnhäusern). Liftanlagen seien bei Altbestands-Wohnungen oft nur über Stufen erreichbar (Halbstock) und meist nicht ausreichend groß, um diese mit dem Rollstuhl befahren zu können.

Des Weiteren wurde bei der Umfrage die Meinung vertreten, dass prinzipiell ab den 3. Stockwerk ein Lift eingebaut werden muss. Die Befragten wiesen darauf hin, dass mobilitätseingeschränkte Menschen ein Risiko bei der Benützung von Treppen (Verletzungsgefahr) sehen.

Hinsichtlich der Frage nach den persönlichen und beruflichen Auswirkungen der beiden Paragraphen (§ 70 und 76 Stmk BauG) wurde festgestellt, dass der Einbau eines Personenaufzuges sowohl im normalen als auch im anpassbaren Wohnbau von der Zustimmung aller WohnungsinhaberInnen/VermieterInnen abhängt (Konflikt- bzw Mobbing-Gefahr). Die Begründung hierfür liegt in der Erhöhung der Betriebskosten für alle WohnungsinhaberInnen durch den Einbau eines Aufzuges. Für die Betroffenen gilt, dass eine anpassbare Wohnung sinnlos ist, sofern sie nicht mit einem Aufzug erreichbar ist. Die Probleme einen Aufzug in ein neu errichtetes Wohngebäude nachträglich einzubauen, sind in jedem Wohngebäude die gleichen.

Außerdem wurde durch die Befragung erkannt, dass aufgrund der geringen Anzahl von anpassbaren Wohnungen und fehlenden Aufzügen auch die Arbeit (Betreuung, Pflege) für Menschen mit Behinderung sowie für ältere Menschen im persönlichen Umfeld, erschwert wird.

Überdies gaben die Befragten an, eine Einschränkung der Möglichkeit persönliche Kontakte (Besuch bei Freunden, Verwandten etc) zu pflegen sowie auch eine Einschränkung in der freien Wahl des Wohnortes, zu sehen.

Es wurde ebenfalls aufgezeigt, dass in Zukunft neben Menschen mit Behinderungen vor allem auch ältere Menschen mit altersbedingten Einschränkungen Probleme mit ihrer nicht anpassbaren Wohnung haben werden. Dabei müssen diese entweder eine neue Wohnung finden oder ins Pflegeheim ziehen, welches in der Umfrage als „teurer Zwang“ angesehen wurde.

Die Auswertung der Fragebögen ergab, dass es derzeit keine Daten, Fakten oder Zahlen für den anpassbaren Wohnbau bzw. leistbares Wohnen gibt. Es sei – aus Sicht der Befragten - derzeit noch nicht möglich abzuschätzen, ob es „zu einem leistbaren Wohnen“, wie es das Schlagwort verspricht, gekommen ist. Fest steht, ein möglicher nachträglicher Aufzugseinbau zu einem späteren Zeitpunkt verteuert die Baukosten eklatant (plus Erhöhung der Betriebskosten).

Bei der Frage, ob die beiden betreffenden Paragraphen im Steiermärkischen Baugesetz dem Art. 9 der UN-BRK entsprechen, wurden unterschiedliche Meinungen vertreten. Der größte Teil der Befragten gab die Auffassung an, dass diese betreffenden Paragraphen nicht der Konvention entsprechen. Ihrer Meinung nach müsste zu 100% anpassbar gebaut werden. Auf der einen Seite wird ein Kompromiss zwischen den Kosten bzw dem Nutzen gesehen, auf der anderen Seite sehen die Befragten durch die geringe Anzahl von 25% anpassbaren Wohnbau eine Verschlechterung für MmB und anderen Menschen mit Mobilitätseinschränkungen. Wiederum andere gaben die Meinung an, dass die betreffenden Paragraphen zwar im Prinzip der Konvention entsprechen würden, aber Probleme in der Umsetzung vorhanden seien.

An die anwesenden Fachleute wurde die Frage gestellt, ob aus ihrer Sicht die Erhöhung des prozentuellen Anteils der anpassbar herzustellenden Wohnungen, von beispielsweise 25% auf 75%, im Sinne der Planung und Bauausführung, teurer wäre. Hier wurde u.a. angegeben, dass sich laut einer Schweizer Studie, barrierefreies Bauen, auf die Gesamtbaukosten bezogen, um 1,5% verteuert. Die Befragten führten an, die Erhöhung des Anteils an anpassbaren Wohnungen als Notwendigkeit für die Zukunft anzusehen, da sich die Anzahl älterer Menschen überproportional erhöht. Vor allem im Zusammenhang mit der gesellschaftlichen Entwicklung in der Zukunft wird eine Erhöhung auf 75% als dringend notwendig empfunden. Es wurde auch festgehalten, dass, wenn in der Planung anpassbarer Wohnbau berücksichtigt wird, dieser auch problemlos und kostengünstig umsetzbar ist.

Als wichtigen Punkt konnte in der öffentlichen Sitzung festgestellt werden, dass die unmittelbare Einbeziehung von Menschen mit Behinderung bei Angelegenheit über Menschen mit Behinderung gemäß Art.4 UN-BRK den Befragten als sehr wesentlich erscheint. Außerdem konnte herausgestellt werden, dass viele Architekten/Architektinnen und Bauträger mehr anpassbare Wohnungen bauen als vom Gesetz vorgeschrieben wird.

Auf diesen Ergebnissen aufbauend verfasste der Steiermärkische Monitoringausschuss den vorliegenden Prüfbericht, der infolgedessen folgende Struktur aufweist: In Kapitel 3 werden relevante und im Prüfbericht verwendete Begrifflichkeiten definiert sowie die angewandte Methode beschrieben. In Kapitel 4 wird die neue Gesetzeslage der alten gegenübergestellt, die konkreten Änderungen beschrieben und die Vereinbarkeit der neuen Regelungen der §§ 70 und 76 Stmk BauG mit der UN-BRK geprüft. Kapitel 5 ist Interviews mit relevanten politischen AkteurlInnen und deren Haltung zu den Änderungen des Stmk BauG gewidmet. In einem letzten Kapitel 6, gibt der Monitoringausschuss schließlich seine Empfehlungen in relevanten Bereichen ab.

3. Der Prüfprozess: Definitionen und Methode

3.1. Definitionen

In den verwendeten Begrifflichkeiten und deren Verständnis richtet sich der Monitoringausschuss, wenn nicht anders beschrieben, nach den Definitionen der UN-BRK.

3.1.1. Menschen mit Behinderung

Im UN Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung fehlt es an einer abschließenden Definition von „Behinderung“. Die Präambel des Übereinkommens verweist recht allgemein darauf, dass „das Verständnis von Behinderung sich ständig weiterentwickelt und dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht“. Artikel 1 UN-BRK definiert Menschen mit Behinderung wie folgt:

Artikel 1 UN-BRK

Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, psychische, intellektuelle oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen und wirksamen Teilhabe, gleichberechtigt mit anderen, an der Gesellschaft hindern können.

Die UN-BRK folgt dabei einem menschenrechtlichen Ansatz der Definition von „Behinderung“, der anerkennt, dass Behinderungen als soziales Konstrukt, das Menschen an der Ausübung ihrer Rechte einschränkt, verstanden werden müssen und nicht als Beeinträchtigung die eine Einschränkung von Rechten legitimieren würde. Dies wurde 2018 auch vom UN Komitee für die Rechte von Menschen mit Behinderung in seinen Allgemeinen Bemerkungen No. 6 zu Nichtdiskriminierung und Gleichheit bestätigt.¹

Da sich der vorliegende Prüfbericht den Änderungen des Stmk BauG widmet, orientiert sich der Monitoringausschuss bei der Definition von „Menschen mit Behinderung“ des Weiteren an § 1a des StBHG.

§ 1a StBHG Menschen mit Behinderung

(1) Menschen mit Behinderung sind Menschen, die aufgrund einer nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung ihrer physischen Funktion, intellektuellen Fähigkeit, psychischen Gesundheit oder Sinnesfunktionen an der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft benachteiligt sind.

(2) Als nicht nur vorübergehend im Sinne des Abs. 1 gilt ein Zeitraum von voraussichtlich mehr als sechs Monaten.

(3) Als (nicht nur vorübergehende) Beeinträchtigungen gelten alle Beeinträchtigungen, die im Ausmaß und Schweregrad von der gleichaltrigen Bevölkerung erheblich abweichen.

(4) Nicht als Beeinträchtigungen im Sinne des Abs. 1 gelten

1. chronische Erkrankungen, solange der Krankheitsverlauf – ausgenommen bei chronischen psychischen Erkrankungen – noch beeinflussbar ist;

2. vorwiegend altersbedingte Beeinträchtigungen.

¹ Vgl. auch UN Komitee für die Rechte von Menschen mit Behinderung, Allgemeine Bemerkungen No. 6 (Nichtdiskriminierung und Gleichheit), UN Dokument CRPD/C/GC/6, 26. April 2018.

(5) Menschen mit Behinderung gleichgestellt sind Personen, bei denen eine solche Beeinträchtigung nach den Erkenntnissen der Wissenschaft in absehbarer Zeit eintreten wird, insbesondere Kleinkinder.“

Durch die dem Prüfbericht zugrundeliegenden Änderungen im Stmk BauG werden jedoch auch andere Personengruppen mit Beeinträchtigungen in ihren Rechten betroffen ohne unter oben genannte Definition des StBHG zu fallen, insbesondere Menschen mit Altersbeeinträchtigungen. Da sich der Monitoringausschuss als Menschenrechtskomitee im weiteren Sinne versteht und primär an der UN-BRK orientiert, werden in diesem Prüfbericht die Probleme dieser Personengruppen unter der allgemeinen Definition von Artikel 1 UN-BRK mitbeachtet und somit in diesem Bericht mitbehandelt.

3.1.2. Barrierefreiheit

Gem. Artikel 3 (f) und Artikel 9 UN-BRK sind alle Vertragsstaaten dazu verpflichtet, Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen. Menschen mit Behinderungen ist der Zugang zur physischen Umwelt (dies umfasst die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und –barrieren) zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Barrierefreiheit ist somit eines der Grundprinzipien der UN-BRK wie es auch das UN Komitee für die Rechte von Menschen mit Behinderung in seinen Allgemeinen Bemerkungen No 2 zu Artikel 9 festgestellt hat. Trotzdem findet sich weder in der UN-BRK noch in den Allgemeinen Bemerkungen des Komitees eine Definition von „Barrierefreiheit“.

Da sich dieser Prüfbericht mit den Änderungen des Stmk BauG beschäftigt, liegt das Hauptaugenmerk auf baulichen Barrieren die Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in einer Gesellschaft erschweren bzw. unmöglich machen. Die Anforderungen der Grundlagen für barrierefreies Bauen sind in Österreich in eigenen ÖNORMEN, die in die Bauordnungen der Länder aufgenommen wurden, zu finden. So sind in ÖNORM B 1600 die "Planungsgrundlagen für das Barrierefreie Bauen" definiert die unter anderem in § 76 Stmk BauG (teilweise) umgesetzt wurden.

Der Monitoringausschuss orientiert sich in dem vorliegenden Prüfbericht an den Bestimmungen der ÖNORM B 1600. Dabei sieht er bauliche Anlagen dann als barrierefrei an, wenn diese Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise und ohne besondere Erschwernis, jedenfalls jedoch ohne fremde Hilfe zugänglich sind. Dabei weist der Monitoringausschuss darauf hin, dass je nach Art der Behinderung Barrieren unterschiedlich wahrgenommen werden. Menschen mit beeinträchtigten physischen Funktionen haben andere Ansprüche an und Vorstellung von Barrierefreiheit als Menschen mit z.B. psychischen Beeinträchtigungen. Diese unterschiedlichen Bedürfnisse können in der Praxis zu unterschiedlichen Forderungen führen, denen allen der Gesetzgeber unter Umständen nicht gerecht werden kann. Der Monitoringausschuss vertritt hierzu die Position, dass Barrierefreiheit in größtmöglichem Umfang und dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit folgend umgesetzt werden soll. Die UN-BRK spricht in Artikel 2 davon, dass Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der Konvention keine „unverhältnismäßige oder unbillige Belastung“ darstellen dürfen und erforderlich sein müssen um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können.

3.1.3. Bauwerke

Die Änderungen des Stmk BauG, die Gegenstand dieses Prüfberichts sind, beziehen sich auf die Erschließung sowie die barrierefreie Gestaltung von Bauwerken, das sind Wohngebäude die durch Neubau oder durch Nutzungsänderungen entstehen. Nun stellt sich insbesondere die Frage, ob die relevanten

Bestimmungen auch für den privaten Wohnbau anzuwenden sind. Hierzu möchte der Monitoringausschuss folgende Bemerkungen machen:

Artikel 9 UN-BRK, an dem sich der Ausschuss bei der Bewertung der Änderungen des Stmk BauG insbesondere orientiert, gibt keinen Aufschluss darüber, ob sich die notwendigen Maßnahmen des Staates zur Schaffung von Barrierefreiheit nur auf öffentliche oder aber auch private Bauwerke beziehen sollen. Jedoch liefern die Allgemeinen Bemerkungen No 2 des UN Komitees für die Rechte von Menschen mit Behinderungen weitere Ansatzpunkte zur Klärung der Frage welche Bauwerke von den gesetzlichen Regelungen zur Barrierefreiheit umfasst sind. So unterstreicht das Komitee, dass der Fokus bei relevanten Bestimmungen zur Barrierefreiheit nicht auf die Rechtsnatur des Besitzers des Bauwerks gelegt werden soll, sondern auf die öffentliche Zugänglichkeit. Sobald etwa Wohnungen der Öffentlichkeit angeboten werden, müssen diese allen Menschen zugänglich sei.² In seinem Verständnis von den relevanten gesetzlichen Regeln erfassten Bauwerken folgt der Monitoringausschuss in seinen Empfehlungen (siehe unten Kapitel 6) dem Ansatz des UN Komitees und stellt auf die öffentliche Zugänglichkeit von Bauwerken und nicht auf die Rechtsnatur der BesitzerInnen ab. Dies gilt jedoch mit Einschränkungen. So hat der Gesetzgeber – im Einklang mit dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit und der Notwendigkeit der Interessensabwägung – dafür Sorge zu tragen, dass Bauwerke, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für diese bereitgestellt werden, mehr als 3 Wohneinheiten haben und nicht ausschließlich familiär, sondern wirtschaftlich genutzt werden, von den Regelungen zur Barrierefreiheit umfasst sind.

3.2. Methode³

Wie bereits oben erwähnt gliedert sich der Prüfbericht in 6 Teile, wobei Kapitel 4 und 5 die substantiellen Teile sind, die den Empfehlungen am Ende des Prüfberichts zu Grunde liegen. Während Kapitel 4 eine rechtliche Analyse der geltenden Rechtslage im Sinne der UN-BRK ist, beinhaltet Kapitel 5 eine qualitative Erhebung der Haltung politischer AkteurInnen zu den Neuerungen des Stmk BauG. Für den Prüfbericht wurden zehn Personen⁴ – VertreterInnen aller im Landtag vertretenen Parteien und relevante ExpertInnen – zu den Neuerungen im Stmk BauG befragt. Insbesondere wurde nach den Motiven zur Neureglung des Stmk BauG, dem Verhältnis zwischen Barrierefreiheit und der Notwendigkeit von „leistbarem Wohnen“ und der Vereinbarkeit des neuen Stmk BauG mit der UN-BRK gefragt. Eine Synthese der Antworten findet sich in Kapitel 5. Basierend auf den Kapiteln 4 und 5, gibt der Monitoringausschuss in Kapitel 6 Empfehlungen an die Steiermärkische Landesregierung ab.

² Vgl im Original: "It is important that accessibility is addressed in all its complexity, encompassing the physical environment, transportation, information and communication, and services. The focus is no longer on legal personality and the public or private nature of those who own buildings, transport infrastructure, vehicles, information and communication, and services. As long as goods, products and services are open or provided to the public, they must be accessible to all, regardless of whether they are owned and/or provided by a public authority or a private enterprise. Persons with disabilities should have equal access to all goods, products and services that are open or provided to the public in a manner that ensures their effective and equal access and respects their dignity." UN Komitee für die Rechte von Menschen mit Behinderung, Allgemeine Bemerkungen No 2 (Artikel 9), UN Dokument CRPD/C/GC/2, 22. Mai 2014.

³ Die Arbeitsmethode des Stmk Monitoringausschuss für die Erstellung von Prüfberichten ist in Form eines Schemas auf der Homepage des Ausschusses unter www.monitoringausschuss.steiermark.at abrufbar.

⁴ LAbg Karl Petinger (SPÖ), Dr. Walter Nerath (Klubdirektor), LAbg Sandra Krautwaschl (Grüne), LAbg. Mag.^a Alexandra Pichler-Jessenko (ÖVP), Mag. Wolfgang Russold (Klubdirektor), Mag. Michael Sebanz (Büro LR Seitinger, Wohnbauförderung), Mag. Dipl.Ing. Robert Jansche (Fachabteilung Energie Wohnbau, Bautechnik und barrierefreies Wohnen), LAbg Dipl.Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ), LAbg Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), Mag. Siegfried Suppan (Behindertenanwalt).

4. Die Neuregelungen in §§ 70 und 76 Stmk BauG und ihre Vereinbarkeit mit der UN-BRK

4.1. Die Neufassung der §§ 70 und 76 Stmk BauG und die Probleme in der Praxis

4.1.1. Vorbemerkungen zum Gesetzgebungsverfahren

Bevor die Änderungen des Stmk BauG besprochen werden, weist der Monitoringausschuss darauf hin und kritisiert zugleich, dass im Gesetzgebungsprozess zur Novelle des Stmk BauG keine VertreterInnen von Menschen mit Behinderungen miteinbezogen wurden.⁵ Dies widerspricht den Verpflichtungen der UN-BRK insbesondere Artikel 4 (3) der vorsieht, dass bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, VertreterInnen von Menschen mit Behinderung konsultiert werden und aktiv in den Entscheidungsprozess einbezogen werden sollen.

4.1.2. Vergleich der alten Fassung der §§ 70 und 76 Stmk BauG mit der neuen Fassung

Alte Fassung Stmk. Baugesetz, LGBl 59/1995 idF LGBl 78/2012	Neue Fassung Stmk. Baugesetz, LGBl 59/1995 idF LGBl 34/2015
§ 70 Stmk BauG (Erschließung)	
<p>(1) Alle Bauwerksteile sind so zu erschließen, dass sie entsprechend dem Verwendungszweck sicher zugänglich und benützbar sind. Die Durchgangshöhen bei Türen, Toren, Treppen sind so zu bemessen, dass eine gefahrlose Benützung möglich ist.</p> <p>(2) Die vertikale Erschließung hat durch Treppen oder Rampen zu erfolgen. Wenn es aufgrund des Verwendungszwecks unter Bedachtnahme auf die Bauwerkshöhe erforderlich ist, sind die Treppen in Treppenhäusern anzuordnen und zusätzlich Aufzüge zu errichten.</p> <p>(3) Zusätzlich zu Treppen sind Personenaufzüge zu errichten bei</p> <ol style="list-style-type: none">1. Bauwerken mit Aufenthaltsräumen und drei oder mehr oberirdischen Geschoßen,2. Garagen mit drei oder mehr oberirdischen sowie zwei oder mehr unterirdischen Geschoßen.	<p>(1) Alle Bauwerksteile sind so zu erschließen, dass sie entsprechend dem Verwendungszweck sicher zugänglich und benützbar sind. Die Durchgangshöhen bei Türen, Toren, Treppen sind so zu bemessen, dass eine gefahrlose Benützung möglich ist.</p> <p>(2) Die vertikale Erschließung hat durch Treppen oder Rampen zu erfolgen. Wenn es aufgrund des Verwendungszwecks unter Bedachtnahme auf die Bauwerkshöhe erforderlich ist, sind die Treppen in Treppenhäusern anzuordnen und zusätzlich Aufzüge zu errichten.</p> <p>(3) Zusätzlich zu Treppen sind Personenaufzüge zu errichten bei</p> <ol style="list-style-type: none">1. Bauwerken mit Aufenthaltsräumen und drei oder mehr oberirdischen Geschoßen,2. Garagen mit drei oder mehr oberirdischen sowie zwei oder mehr unterirdischen Geschoßen.

⁵ Petition des Beirates der Stadt Graz für Menschen mit Behinderung, Aussage von Frau LAbg. Sandra Krautwaschl.

<p>Dies gilt nicht für Gebäude mit höchstens drei Wohnungen sowie Reihenhäuser.</p>	<p>Dies gilt nicht für <i>Reihenhäuser und Gebäude mit nicht mehr als neun Wohnungen je vertikaler Erschließungseinheit bei höchstens drei oberirdischen Geschoßen.</i></p> <p><i>(4) Bei der Planung von Bauwerken mit Aufenthaltsräumen mit drei oberirdischen Geschoßen und mit nicht mehr als neun Wohnungen je vertikaler Erschließungseinheit ist für eine allfällige nachträgliche Errichtung von Personenaufzügen eine planliche Vorsorge zu treffen.</i></p>
---	---

§ 76 Stmk BauG Barrierefreie Gestaltung von Bauwerken

<p>(1) Folgende Bauwerke (Neubauten) müssen so geplant und ausgeführt sein, dass die für Besucher und Kunden bestimmten Teile auch für Kinder, ältere Personen und Personen mit Behinderungen gefahrlos und tunlichst ohne fremde Hilfe zugänglich sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bauwerke für öffentliche Zwecke (z. B. Behörden und Ämter), 2. Bauwerke für Bildungszwecke (z. B. Kindergärten, Schulen, Hochschulen, Volksbildungseinrichtungen), 3. Handelsbetriebe mit Konsumgütern des täglichen Bedarfs, 4. Banken, 5. Gesundheits- und Sozialeinrichtungen, 6. Arztpraxen und Apotheken, 7. öffentliche Toiletten sowie 8. sonstige Bauwerke, die allgemein zugänglich und für eine gleichzeitige Anwesenheit von mindestens 50 Besucher oder Kunden ausgelegt sind. <p>(2) Zur Erfüllung der Anforderungen gemäß Abs. 1 müssen insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mindestens ein Eingang, möglichst der Haupteingang, stufenlos erreichbar sein, 2. in Verbindungswegen Stufen, Schwellen und ähnliche Hindernisse grundsätzlich vermieden werden; unvermeidbare Niveauunterschiede sind durch entsprechende Rampen, Aufzüge oder 	<p>(1) Folgende Bauwerke (Neubauten) müssen so geplant und ausgeführt sein, dass die für Besucher und Kunden bestimmten Teile auch für Kinder, ältere Personen und Personen mit Behinderungen gefahrlos und tunlichst ohne fremde Hilfe zugänglich sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bauwerke für öffentliche Zwecke (z. B. Behörden und Ämter), 2. Bauwerke für Bildungszwecke (z. B. Kindergärten, Schulen, Hochschulen, Volksbildungseinrichtungen), 3. Handelsbetriebe mit Konsumgütern des täglichen Bedarfs, 4. Banken, 5. Gesundheits- und Sozialeinrichtungen, 6. Arztpraxen und Apotheken, 7. öffentliche Toiletten sowie 8. sonstige Bauwerke, die allgemein zugänglich und für eine gleichzeitige Anwesenheit von mindestens 50 Besucher oder Kunden ausgelegt sind. <p>(2) Zur Erfüllung der Anforderungen gemäß Abs. 1 müssen insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mindestens ein Eingang, möglichst der Haupteingang, stufenlos erreichbar sein, 2. in Verbindungswegen Stufen, Schwellen und ähnliche Hindernisse grundsätzlich vermieden
---	--

<p>andere Aufstiegshilfen zu überwinden oder auszugleichen,</p> <p>3. notwendige Mindestbreiten für Türen und Gänge eingehalten werden,</p> <p>4. eine dem Verwendungszweck entsprechende Anzahl von behindertengerechten Sanitärräumen errichtet werden.</p> <p>(3) Bei Zu- und Umbauten von Bauwerken gemäß Abs. 1 Z 1 und Z 2 sind diese und auch die bestehenden baulichen Anlagen barrierefrei auszubilden, sofern hiedurch hinsichtlich des baulichen Bestandes keine im Vergleich zu den Kosten der Baumaßnahme unverhältnismäßig hohen Mehraufwendungen entstehen.</p> <p>(4) Wohngebäude (Neubauten und solche, die durch Nutzungsänderungen entstehen) mit mehr als drei Wohnungen sind nach den Grundsätzen für den anpassbaren Wohnbau zu planen und zu errichten. Für den anpassbaren Wohnbau müssen jedenfalls die Anforderungen nach Abs. 2 Z 1 und 3 eingehalten werden.</p>	<p>werden; unvermeidbare Niveauunterschiede sind durch entsprechende Rampen, Aufzüge oder andere Aufstiegshilfen zu überwinden oder auszugleichen,</p> <p>3. notwendige Mindestbreiten für Türen und Gänge eingehalten werden,</p> <p>4. eine dem Verwendungszweck entsprechende Anzahl von behindertengerechten Sanitärräumen errichtet werden.</p> <p>(3) Bei Zu- und Umbauten von Bauwerken gemäß Abs. 1 Z 1 und Z 2 sind diese und auch die bestehenden baulichen Anlagen barrierefrei auszubilden, sofern hiedurch hinsichtlich des baulichen Bestandes keine im Vergleich zu den Kosten der Baumaßnahme unverhältnismäßig hohen Mehraufwendungen entstehen.</p> <p>(4) In Wohngebäuden (Neubauten und solche, die durch Nutzungsänderungen entstehen) mit mehr als drei Wohnungen <i>sind mindestens 25 % der Gesamtwohnnutzfläche sowie mindestens 25 % der Anzahl der Wohnungen nach den Grundsätzen für den anpassbaren Wohnbau zu planen und zu errichten.</i> Für den anpassbaren Wohnbau müssen jedenfalls die Anforderungen nach Abs. 2 Z 1 und 3 eingehalten werden.</p>
--	--

4.1.3. Die konkreten Veränderungen

§ 70 Stmk BauG:

In § 70 Stmk BauG war bisher geregelt, dass bei Wohngebäuden mit 3 oder mehr oberirdischen Geschossen ein Lift zu errichten ist. Durch die Neuregelung erhielt diese Bestimmung jedoch eine wesentliche Einschränkung. So ist bei Wohngebäuden mit 3 oberirdischen Geschossen ein Lift nicht mehr notwendig, wenn das Gebäude nicht mehr als 9 Wohnungen je Stiegenhaus umfasst. In diesem Fall ist nur eine „planliche Vorsorge für einen Lift zu treffen“.

§ 76 Stmk BauG:

Bisher waren laut § 76 Stmk Baugesetz in Wohngebäuden mit mehr als 3 Wohnungen alle Wohnungen anpassbar auszuführen. Nach der Neuregelung werden in Wohngebäuden mit mehr als 3 Wohnungen nur mehr 25% der Wohnungen anpassbar ausgeführt.

4.1.4. Praxisbeispiele

Was diese Änderungen in der Praxis für Menschen mit Behinderung bedeuten können, sei anhand folgender Beispiele dargestellt:

- a) Menschen, die in Häusern ohne Lift in einer nur mit einem Lift erreichbaren Wohnung wohnen und einen Unfall oder Schlaganfall etc. erleiden, können ohne fremde Hilfe ihre Wohnung nicht verlassen und sind praktisch in ihren vier Wänden eingesperrt.
- b) Weiteres sind von Unfall etc. betroffene Menschen, wenn sie in nicht behindertengerecht adaptierbaren Wohnungen wohnen, gezwungen, sich eine behindertengerecht ausgestattete bzw anpassbare Wohnung zu suchen.
- c) Auch die Zahl der verfügbaren anpassbaren Wohnungen wird entsprechend der 25%-Quote zu gering sein, da ja nicht nur Personen mit Behinderungen lt. StBHG solche Wohnungen benötigen, sondern auch eine ungleich größere und wachsende Gruppe von Personen, die aufgrund ihres Alters Beeinträchtigungen vorweist, auf behindertengerecht adaptierbare Wohnungen angewiesen sein.
- d) Selbst wenn eine Person mit Behinderung die Hausgemeinschaft rechtlich dazu zwingen kann, einen Lift in einem nach der neuen Bauordnung errichteten Wohnhaus einzubauen, so wird diese Person dadurch der Solidarität (Zustimmung) der HausbewohnerInnen ausgeliefert.
Vor allem, wenn diese Person als einzige den Lift benötigt, könnte die Bereitschaft zur Solidarität der Hausgemeinschaft fehlen (erhöhte Betriebskosten durch den Lift für alle HausbewohnerInnen).
- e) Faktum: Ein Lift ist nicht vorhanden, wenn er von einer betroffenen Person benötigt würde, die Dauer der Verfahren für Genehmigung, Angebotseinholung und Einbau eines Liftes ist für eine betroffene Person unzumutbar.
- f) Die betroffenen Menschen sind durch die Notwendigkeit, sich eine passende Wohnung suchen zu müssen, zusätzlichen Belastungen finanzieller und psychischer Natur ausgesetzt.
- g) Durch fehlende Personenaufzüge bei neu gebauten Wohnhäusern wird es Menschen mit Gehbehinderung erschwert bzw unmöglich gemacht, ihre sozialen Kontakte durch Besuche zu pflegen, wenn die zu besuchenden Personen in Obergeschoßen wohnen (Risiko der sozialen Vereinsamung).
- h) Für Menschen mit Behinderung ist die Wahl des Wohnortes durch den Mangel an anpassbaren Wohnungen und fehlenden Liften ungleich schwieriger.
Im ländlichen Raum wird durch die Bauweise mit meist nur zwei Obergeschoßen und nicht mehr als neun Wohnungen dieses Problem verschärft, da für diese Objekte nach der derzeitigen Gesetzeslage kein Lift vorgeschrieben ist.
- i) Wenn eine Person auf einen Rollstuhl oder Mobilitätshilfe angewiesen ist, hat diese Person in Wohnhäusern ohne Lift nicht die Freiheit, in einem der Obergeschoße zu wohnen.
- j) Wenn jemand eine nach der neuen Bauordnung errichtete nicht anpassbare Wohnung gemietet hat oder Eigentümer einer solchen ist und durch unvorhergesehene Umstände eine Einschränkung in Form einer Behinderung erleidet, ist eine nicht anpassbar gebaute Wohnung wesentlich schwieriger und kostenintensiver behindertengerecht zu adaptieren.
- k) Ein zu geringes Angebot an anpassbaren Wohnungen und das Fehlen von Liften macht es Menschen mit Behinderung/Mobilitätseinschränkung künftig u.U. unmöglich, eine für sie geeignete Wohnung zu finden. Dadurch wird deren Recht auf Selbstbestimmung beschnitten.

4.2. Das UN-Übereinkommen für die Rechte von Menschen mit Behinderung

Die UN-BRK wurde am 13. Dezember 2006 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet und trat am 3. Mai 2008 in Kraft. Am 26. Oktober 2008 ratifizierte Österreich sie und verpflichtete sich somit, die in der UN-BRK auf internationaler Ebene festgelegten Standards durch österreichische Gesetze umzusetzen und zu gewährleisten. Die UN-BRK hat zum Ziel, die Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderung sowie ihre angeborene Würde zu schützen, fördern und zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang sei anzumerken, dass sich die UN-BRK nicht an Private richtet und diese zu bestimmten Maßnahmen verpflichten. Vielmehr richtet sie sich an die Vertragsstaaten, die in der Umsetzung der UN-BRK den Verpflichtungen daraus Rechnung zu tragen haben.

Um seinen Verpflichtungen aus der UN-BRK nachzukommen wurde in Österreich 2012 im Ministerrat der „Nationale Aktionsplan Behinderung 2012-2020“ (NAP Behinderung) beschlossen. Der NAP-Behinderung stellt die langfristige Strategie des Bundes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention dar und wurde in das Regierungsprogramm aufgenommen. Er enthält 250 Maßnahmen – aufgeteilt auf acht Schwerpunkte – die bis 2020 umzusetzen wären.

Viele der Gesetzesmaterien die Menschen mit Behinderungen besonders treffen, fallen in Österreich in die Kompetenz der Länder. Art 4 (5) der UN-BRK sieht vor, dass alle Bestimmungen ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaats gelten. Entsprechend müssen sich auch die Länder in ihrer Gesetzgebung an die UN-BRK halten. Das Land Steiermark war und ist in vielen Bereichen ein Vorreiter im Bereich des Schutzes und der Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderung. Zur Umsetzung der UN-BRK erfolgte im Juni 2011 ein einstimmiger Regierungsbeschluss der Steiermärkischen Landesregierung zur Erarbeitung eines Aktionsplanes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Basierend auf neun Leitlinien wurde unter Miteinbeziehung relevanter Akteure inklusive SelbstvertreterInnenorganisationen der Aktionsplan des Landes Steiermark verabschiedet der drei Umsetzungsphasen bis 2020 vorsieht (1. Phase bis Ende 2014; 2. Phase 2015-2017; 3. Phase 2018-2020).

4.2.1. Die relevanten Artikel der UN-BRK

Die Arbeit des Monitoringausschusses orientiert sich an der UN-BRK und sein Wirken wird durch die darin enthaltenen Bestimmungen geleitet. Im Folgenden werden jene Bestimmungen angeführt, die dem Monitoringausschuss für die Prüfung der Vereinbarkeit der §§ 70 und 76 Stmk BauG mit der UN-BRK als Grundlage dienen.

Artikel 3: Allgemeine Grundsätze

Die Grundsätze dieses Übereinkommens sind:

- a) die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Selbstbestimmung;
- b) die Nichtdiskriminierung;
- c) die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Inklusion in die Gesellschaft;
- d) die Achtung der Unterschiedlichkeit und die Akzeptanz von Menschen mit Behinderungen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit;
- e) die Chancengleichheit;
- f) die Barrierefreiheit;

- g) die Gleichberechtigung von Mann und Frau;
- h) die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

Artikel 4: Allgemeine Verpflichtungen - Nichtdiskriminierung, Partizipation bei Gesetzgebung

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsstaaten,

a) alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen;

b) alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen;

c) den Schutz und die Förderung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen in allen politischen Konzepten und allen Programmen zu berücksichtigen;

(2) Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, unter Ausschöpfung seiner verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit Maßnahmen zu treffen, um nach und nach die volle Verwirklichung dieser Rechte zu erreichen, unbeschadet derjenigen Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen, die nach dem Völkerrecht sofort anwendbar sind.

(3) Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.

(4) Dieses Übereinkommen lässt zur Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen besser geeignete Bestimmungen, die im Recht eines Vertragsstaats oder in dem für diesen Staat geltenden Völkerrecht enthalten sind, unberührt. Die in einem Vertragsstaat durch Gesetze, Übereinkommen, Verordnungen oder durch Gewohnheitsrecht anerkannten oder bestehenden Menschenrechte und Grundfreiheiten dürfen nicht unter dem Vorwand beschränkt oder außer Kraft gesetzt werden, dass dieses Übereinkommen derartige Rechte oder Freiheiten nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß anerkenne.

Artikel 5: Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung:

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, vom Gesetz gleich zu behandeln sind und ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz und gleiche Vorteile durch das Gesetz haben.

(2) Die Vertragsstaaten verbieten jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung und garantieren Menschen mit Behinderungen gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung, gleichviel aus welchen Gründen.

(3) Zur Förderung der Gleichberechtigung und zur Beseitigung von Diskriminierung unternehmen die Vertragsstaaten alle geeigneten Schritte, um die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen zu gewährleisten.

(4) Besondere Maßnahmen, die zur Beschleunigung oder Herbeiführung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen erforderlich sind, gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Übereinkommens.

Artikel 9: Zugänglichkeit-Barrierefreiheit

(1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für

a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten
[...]

Artikel 19: Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;
[...]

Artikel 28: Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf einen angemessenen Lebensstandard für sich selbst und ihre Familien, einschließlich angemessener Ernährung, Bekleidung und Wohnung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung.

[...]

4.2.2. Anwendung der UN-BRK auf §§ 70 und 76 Stmk BauG

a) Nichtdiskriminierung

Das Gebot der Nichtdiskriminierung ist einer der Grundbausteine der Menschenrechte. Aufbauend auf Artikel 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte („Alle Menschen sind gleich an Würde und Rechten

geboren“), findet sich in zahlreichen Artikeln der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ein Bekenntnis zur Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (vgl. z.B. Art 2 (Nichtdiskriminierung), 7 (Gleichheit vor dem Gesetz), 8 (Recht auf ein Rechtsmittel) oder 23 (Recht auf Arbeit)). Das Prinzip der Gleichheit und das Verbot der Diskriminierung sind auch Kern aller thematischen menschenrechtlichen Verträge, wie z.B. der Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) oder dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (CERD). Die UN-BRK wurde zum Zweck verabschiedet „den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.“ Nichtdiskriminierung und das Gleichheitsgebot sind somit Leitmotive des Übereinkommens. Der von der Konvention verwendete Gleichheitsbegriff geht dabei über die formale Gleichheit (d.h. alle Menschen werden in vergleichbaren Situationen gleichbehandelt) hinaus und ein substantieller Gleichheitsbegriff verwendet. Dieser verfolgt den Ansatz, dass Menschen unterschiedlich sind und dass Ungleichheiten erkannt und auch anerkannt werden müssen um tatsächliche Gleichheit zu erreichen und strukturelle Diskriminierung zu beseitigen.⁶

Expliziten Ausdruck als Rechte finden das Gebot der Nichtdiskriminierung und das Gleichheitsgebot unter anderem in den Artikeln 5 und 9 UN-BRK. Während Artikel 5 (3) das Recht von Menschen mit Behinderung, dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden um ihnen ein gleichberechtigtes Leben zu ermöglichen beinhaltet, ist das Recht auf barrierefreien Zugang und damit das Recht auf volle und wirksame Teilhabe an und Einbeziehung in die Gesellschaft in Artikel 9 geregelt. Die Vertragsstaaten haben alle geeigneten Maßnahmen und angemessene Vorkehrungen zu treffen um zu gewährleisten, dass Betroffene ihre Rechte – wie den barrierefreien Zugang zu Bauwerken – genießen und ausüben können. Was angemessene Vorkehrungen sind, definiert Artikel 2 UN-BRK. Angemessene Vorkehrungen sind demnach notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die erforderlich sein müssen um Menschen mit Behinderungen die barrierefreie Teilnahme an allen Lebensbereichen, wie Artikel 9 UN-BRK es versteht, zu ermöglichen.

Die Regelungen der §§ 70 und 76 Stmk BauG zu Personenaufzügen und anpassbaren Wohnungen fallen unter den Anwendungsbereich der Artikel 5 (3) und 9 UN-BRK und sind als angemessene Vorkehrungen wie oben beschrieben zu verstehen. Der Einbau von Personenaufzügen sowie Wohnungen, die den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung angepasst werden können, sind Voraussetzungen damit Betroffene gleichberechtigt am öffentlichen Leben, nämlich in allen Bereichen, teilnehmen können. Dies steht in engem Zusammenhang mit der individuellen Autonomie und Unabhängigkeit von Menschen mit Behinderung.

b) Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Artikel 19 UN-BRK sieht vor, dass Menschen mit Behinderung die gleichen Wahlmöglichkeiten haben müssen wie andere Menschen um in einer Gemeinschaft gleichberechtigt leben zu können. Dies umfasst auch das Recht, ihren Aufenthaltsort und Wohnort frei wählen zu können. Artikel 19 verbrieft damit den Grundsatz der individuellen Autonomie, der die Freiheit eigene Entscheidungen zu treffen sowie den Grundsatz der Selbstbestimmung miteinschließt. In seinen Allgemeinen Bemerkungen zur unabhängigen Lebensführung und zur Einbeziehung in die Gemeinschaft hat das UN Komitee für die Rechte von Menschen mit Behinderung festgehalten, dass es bei der Verwirklichung dieser Rechte nicht um eine bestimmte Wohnform geht, sondern darum, dass alle Menschen mit Behinderung die gleichen Wahlmöglichkeiten haben müssen. Mit Hinblick auf die freie Wahl von Wohnort sei die individuelle Autonomie häufig

⁶ Siehe auch UN Komitee für die Rechte von Menschen mit Behinderung, Allgemeine Bemerkungen No. 6 (Nichtdiskriminierung und Gleichheit), UN Dokument CRPD/C/GC/6, 26. April 2018, S. 3.

eingeschränkt, da es einfach nicht genügend Angebote für Menschen mit Behinderung gäbe.⁷ Die Vertragsstaaten haben folglich die Verpflichtung Maßnahmen zu setzen, z.B. in Form von Bauvorschriften, die die unabhängige Lebensführung und die freie Wahlmöglichkeit von Menschen mit Behinderung unterstützen und fördern. Vor dem Hintergrund der unabhängigen Lebensführung und der Einbeziehung in die Gesellschaft sieht der Monitoringausschuss die Neuregelung der §§ 70 und 76 Stmk BauG als problematisch an.

Durch die letzte Novelle regelt **§ 70 Stmk BauG** den verpflichtenden Einbau von Personenaufzügen neu. Sah die alte Fassung von § 70 Stmk BauG den verpflichtenden Einbau von Personenaufzügen ab 3 oberirdischen Geschoßen vor, wurde diese Verpflichtung durch die Neuregelung abgeschwächt und Personenaufzüge sind nur mehr bei Gebäuden mit 3 oberirdischen Geschoßen, die mehr als 9 Wohnungen pro Stiegenhaus haben, verpflichtend. Der Monitoringausschuss erachtet das zusätzliche Kriterium für den verpflichtenden Einbau eines Personenaufzugs von mehr als 9 Wohnungen pro Stiegenhaus als Einschränkung für die freie Wahlmöglichkeit des Wohnortes für Menschen mit Behinderung, da in weniger Neubauten Personenaufzüge eingebaut werden müssen und damit weniger Wohnungen für Menschen mit Behinderung als Wohnort in Frage kommen. Abgesehen vom Zugang zu Wohnraum, bringt die neue Rechtslage im Vergleich zur alten Rechtslage eine Verschlechterung der Möglichkeiten von Menschen mit Behinderung gleichberechtigt am sozialen Leben teilzunehmen mit sich. Durch fehlende Personenaufzüge können Menschen mit Behinderung davon abgehalten werden ihre sozialen Kontakte durch Besuche zu pflegen, was letztendlich zu Isolation und Vereinsamung führen kann und in Widerspruch zum Gedanken einer inklusiven Gesellschaft steht.

§ 70 Abs. 4 Stmk BauG sieht für Bauwerke mit 3 oberirdischen Geschoßen und nicht mehr als 9 Wohnungen vor, dass eine planliche Vorsorge für die nachträgliche Errichtung von Personenaufzügen zu treffen ist. Ist die planliche Vorsorge grundsätzlich zu begrüßen, kann sie keine Alternative zu barrierefrei zugänglichem Wohnraum sein. Selbst wenn die faktischen Voraussetzungen für den nachträglichen Einbau eines Personenaufzugs gegeben sind, werden viele Betroffene trotzdem ihren Wohnort verlassen, um nicht in Konflikt mit der Hausgemeinschaft zu kommen, für die ein Personenaufzug im Regelfall mehr Kosten verursacht.

Durch die Neuregelung in **§ 76 Stmk BauG** wurde der Prozentsatz der Wohnungen die anpassbar sein müssen drastisch verringert. Waren nach der alten Rechtslage in Bauwerken mit mehr als 3 Wohnungen alle Wohnungen für den anpassbaren Wohnbau zu planen, sind es nach der neuen Rechtslage nur mehr 25% der Gesamtnutzfläche sowie mindestens 25% der Anzahl der Wohnungen nach den Grundsätzen für den anpassbaren Wohnbau zu planen. Diese Reduktion wird insbesondere mit dem Argument des „leistbaren Wohnens“ begründet (siehe unten Kapitel 5), jedoch sieht sie der Monitoringausschuss, dies vor dem Hintergrund des Nichtdiskriminierungsgebotes, dem Gleichbehandlungsgrundsatz sowie dem Recht auf eine unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gesellschaft, als problematisch an. Die neue Regelung wird dazu führen, dass weniger anpassbare Wohnungen zur Verfügung stehen werden als unter der alten Regelung. Dies wird zu einer Verknappung der anpassbaren Wohnungen am Wohnungsmarkt führen, obwohl die Zahl an interessierten Personen steigt und weiter steigen wird. Anpassbare Wohnungen sind nicht nur für Menschen mit Behinderung, wie sie § 1a StBHG definiert, von Interesse. Vielmehr müssen Menschen mit Behinderung am Wohnungsmarkt mit der immer größer werdenden Gruppe von Menschen mit Altersbeeinträchtigungen in Wettbewerb um anpassungsfähige Wohnungen treten. Zudem steigt das Risiko, dass Personen, die durch Unfall o.Ä. von Behinderung betroffen sind, ihre Wohnung nicht anpassen können und entsprechend verlassen müssen. Dies erhöht die Gefahr, dass Menschen mit Behinderungen keinen angemessenen Lebensstandard wahren können. In Bezug auf anpassbare Wohnungen weist der

⁷ Vgl. UN Komitee für die Rechte von Menschen mit Behinderung, Allgemeine Bemerkungen No 5 (Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft), UN Dokument CRPD/C/GC/5, 27. Oktober 2017, S. 6.

Monitoringausschuss darauf hin, dass das Gesetz nicht darauf verweist, dass diese barrierefrei zugänglich sein müssen.

5. Interviews zur Neuregelung des Stmk BauG - Synthese

Der Steiermärkische Monitoringausschuss führte Gespräche mit allen im Landtag vertretenen Parteien (FPÖ, GRÜNE, KPÖ, ÖVP, SPÖ)⁸ sowie mit dem Steiermärkischen Anwalt für Menschen mit Behinderung (Mag. Siegfried Suppan).

Zunächst werden an dieser Stelle die Ergebnisse der Interviews mit den einzelnen Parteien zusammengefasst:

Aus den Interviews und Gesprächen mit den für Wohnbau zuständigen Vertretern im Steiermärkischen Landtag und den Fachexperten aus dem Wohnbaureferat geht hervor, dass das neue Baugesetz nicht ausschließlich eine Forderung der Wirtschaft war. Die befragten Parteien sahen sich in der Verantwortung Wohnen leistbarer zu machen bzw. die Anzahl der Wohnungen, die in der Steiermark in Zukunft benötigt werden, zu erhöhen. Das jährliche Wohnbaubudget (Angabe ÖVP) kann allerdings nur zu ca. 10% für die Wohnbauförderung, für ca. 1500 neue Wohnungen und umfassende Sanierungen, umfassende energetische Sanierungen bzw. kleine Sanierungen verwendet werden. Die restlichen ca. 90% sind alte Verbindlichkeiten, d.h. müssen zur Abdeckung alter Wohnbauprogramme verwendet werden. Aus diesem Grund suchte man nach Möglichkeiten die Kosten für den Wohnbau zu reduzieren. So wurde unter anderem der verpflichtende Lifteinbau durch die Experten (Genossenschaften, Bauträger) als Kostentreiber identifiziert (ÖVP). Des Weiteren wurde von der Politik, mit dieser Novelle, eine zusätzliche notwendige gesetzliche Änderung hinsichtlich der Wohnbauförderung gesucht. (FPÖ, GRÜNE, KPÖ, ÖVP, SPÖ)

In Zeiten angespannter Budgets und notwendiger Sparkurse steht auch die Wohnbauförderung immer wieder unter Beschuss. Während die Steirerinnen und Steirer sich zu Recht leistbarem Wohnraum wünschen, müssen die dafür erforderlichen Finanzmittel in Verhandlungen mit allen Regierungsmitgliedern in Einklang mit dem gesamt zur Verfügung stehenden Landesbudget erarbeitet werden. Mit einem operativen Fördervolumen von rund 38 Millionen Euro (Stand 2017) können pro Jahr fast 1500 Wohnungen und 500 Eigenheime neu gebaut und über 9100 Wohnungen gefördert saniert werden. Das Hauptaugenmerk gilt laut ÖVP jedenfalls der Sanierung, wofür es gute und nachvollziehbare Argumente gibt, nämlich Leistbarkeit, Klimaschutz und die Belebung der Ortskerne. (ÖVP)

Des Weiteren wurde von der Politik, mit dieser Novelle, eine zusätzliche Reparaturgesetzgebung hinsichtlich der Wohnbauförderung gesucht. (FPÖ, GRÜNE, KPÖ, ÖVP, SPÖ)

Seit 2008 gehört die Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-BRK) dem österreichischen Rechtsbestand an. Damit sind in Österreich der Bund, die Länder und Gemeinden verpflichtet, diese Konvention zu erfüllen und in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vollziehung zu implementieren. Bei den Interviews gaben alle Befragten an, die UN-BRK zu kennen, aber keine genauere Kenntnis über Details bzw. bestimmte Artikel der Konvention zu haben. (FPÖ, GRÜNE, KPÖ, SPÖ) Es wurde seitens der ÖVP darauf hingewiesen, die UN –Behindertenrechtskonvention nicht bis ins letzte Detail zu kennen, allerdings jedenfalls im Rahmen von Gesetzwerdungsprozessen darauf Rücksicht zu nehmen, deren Bestimmungen soweit rechtlich/finanziell möglich und sinnvoll allerdings zu berücksichtigen. (ÖVP)

Um aber dem Gesetz nachkommen zu können, sollte ein genaues Wissen vorhanden sein. Zielführender im Gesetzwerdungsprozess wäre, wie von den Vertretern/Vertreterinnen zweier Parteien (GRÜNE, KPÖ) ausgeführt, die Mitwirkung von Experten/Expertinnen aus dem Behindertenbereich. Dies wird auch in Artikel 4 UN-BRK gefordert, ist aber bis jetzt in der Steiermark nicht eingehalten worden.

⁸ Stand November 2018.

Auf die Frage, ob „Barrierefreiheit“ wörtlich im Baugesetz aufgenommen werden soll, antworteten die Befragten unterschiedlich. Es wurde angegeben, dass vernünftigerweise ein Kompromiss zwischen leistbarem und kostengünstigem Bauen und Barrierefreiheit gefunden werden muss. (FPÖ) Es bedarf des politischen Willens, das Wort „Barrierefreiheit“ im Baugesetz aufzunehmen. Dem gegenüber steht aber die Leistbarkeit. (FPÖ, KPÖ, SPÖ) Grundsätzlich wäre der Grundgedanke, nach Meinung einzelner Befragten, zu begrüßen, um damit die Gleichberechtigung und Gleichstellung von allen Menschen mit Behinderung anzustreben. Darin wird ein politisches, gesellschaftlich wichtiges Zeichen gesehen, Barrierefreiheit für alle zu schaffen, die auch überall Gültigkeit hat. (GRÜNE)

Es wird von einzelnen Befragten begrüßt, dass in der Aufzugsdiskussion durch die eingebrachten Petitionen auch konkrete kostensparende Alternativvorschläge zum Lifteinbau bis in das 1. Obergeschoss aufgezeigt wurden. So wurde als Beispiel vorgebracht, dass man bis zum 1. Obergeschoss auch mit einem Treppenlift ein zumutbares Auslangen finden kann. (GRÜNE)

Eine gegensätzliche Meinung brachte vor, dass vollkommene Barrierefreiheit nicht finanzierbar sei, sollte das Wort „barrierefrei“ im Baugesetz übernommen werden. Dazu müsste eine Definition gefunden werden, die den Begriff soweit einschränkt, dass es umsetzbar wird. Im Gegensatz zur jetzigen Definition „gefahrlos und tunlichst ohne fremde Hilfe“ wurde als Beispiel angeführt „barrierefrei für Menschen mit einer Mobilitätseinschränkung“. (FPÖ)

Grundsätzlich beinhaltet der § 76 Stmk BauG die Errichtung von barrierefreien Bauwerken. Im besagten Paragraphen ist genau aufgeschlüsselt auf welche Art von Bauwerken die Regelungen anzuwenden und welche barrierefreien Maßnahmen umzusetzen sind. Das betrifft im überwiegenden Maße öffentliche und weniger private Gebäude. (FPÖ)

Es wurde auch aufgezeigt, dass jedes Bundesland ein eigenes Baugesetz hat. Zusätzlich gibt es noch die Ö-Norm und OIB-Richtlinien sowie die zum Teil unterschiedlichen Durchführungsbestimmungen für einzelne Wohnbauten wie z.B.: beim geförderten Wohnbau. (FPÖ)

Durch das Zusammenwirken des Baugesetzes mit anderen relevanten Regelungswerken wie insbesondere der Raumordnung oder der Wohnbauförderung wurde die gesamte Materie sehr komplex. Wenn alle Verbesserungsvorschläge in das Baugesetz aufgenommen werden, wird die Handhabung des Baugesetzes noch schwieriger bzw. es erschwert sich in diesem Gesetz zurechtzufinden. (FPÖ)

Wichtig wäre das Baugesetz verständlicher und schlanker sowie für den Anwender/die Anwenderin umsetzbarer zu machen. (FPÖ)

In der Vergangenheit fand man mit der Ö-Norm B1600 das Auslangen. Wenn man normgerecht baut, war die Ö-Norm B1600 anzuwenden. Deshalb war ein Interviewpartner der Auffassung, diese nicht im Baugesetz verankern zu müssen. Wenn heute ein öffentliches Gebäude gebaut wird, ist klar, dass dieses behindertengerecht gebaut bzw. umgebaut werden muss und dies auch als erforderlich gesehen wird. (FPÖ)

Speziell im Wohnbau wird von einzelnen Interviewpartnern/Interviewpartnerinnen (FPÖ, ÖVP), die derzeitige Regelung als gut erachtet. Es wird darauf hingewiesen, dass in der neuen Regelung eine Überforderung, aber auch die Möglichkeit überhaupt barrierefrei zu bauen bzw. nachzurüsten gesehen werden kann. Nach Meinung eines Interviewpartners ist es schwer ein treffsicheres Mittelmaß hinsichtlich der Barrierefreiheit zu finden. Da es Behinderungen gibt, für die mehr Investitionen erforderlich sind und welche, wo weniger benötigt wird. (FPÖ)

Ein Interviewpartner berichtete über den anpassbaren Wohnbau: „Wir begutachten ja am Wohnbautisch den anpassbaren Wohnbau und da sind fast alle 100% im geförderten Wohnbau anpassbar.“ Es stellte sich bei den Interviews heraus, dass ein 75%iger anpassbarer Wohnbau keine Mehrkosten verursachen würde. (FPÖ)

Alle Wohnungen generell anpassbar zu gestalten und überall einen (nicht nur in der Anschaffung sondern vor allem auch in den Betriebskosten) teuren Lift einzubauen, wäre laut ÖVP nicht sinnvoll. Es besteht keine Aufzugsverpflichtung bis 9 Wohneinheiten und drei oberirdischen Geschoßen, der Platz für einen späteren Einbau ist aber jedenfalls planlich vorzusehen. Überdies bietet das Land im Bereich Sanierung umfassende Fördermaßnahmen für den nachträglichen Einbau von Liften und die Anpassung an behindertengerechte Verhältnisse. Dies sind dann zum Teil individuelle Anpassungen, die dem/der Einzelnen mehr Hilfe und Unterstützung bieten, als die standardisierte Anpassbarkeit. (ÖVP) Außerdem wurde seitens einer Partei der Ansatz genannt, die UN-BRK in das BauG einzubeziehen. (KPÖ)

Wie bereits am Anfang des Kapitels erwähnt wurde auch der Anwalt für Menschen mit Behinderung zur Neuregelung im Stmk BauG hinsichtlich seiner Meinung und Erfahrung in diesem Zusammenhang befragt:

Auf die Frage, wie der Behindertenanwalt das Argument zum leistbaren Wohnen sieht, wurde angegeben, dass es auf Grund der vorherrschenden Wohnungspreise nicht den Eindruck macht, dass Wohnungen billiger geworden sind. Viele Menschen sehen die Wohnungspreise als bald nicht mehr leistbar an.

Wenn sich die vorherrschende Ausgangssituation nicht ändert, wird es laut dem Behindertenanwalt zu einer Verteuerung und einer Institutionalisierung kommen. In der Praxis findet man viele Beispiele, wo Menschen in ihrer alten Wohnung durch unterschiedlichste Einschränkungen nicht mehr zurechtkommen und u.U. in ein Pflegeheim müssen. Auf Grund der Niedrigbauweise im ländlichen Raum ist die Situation für Betroffene wesentlich prekärer als im städtischen Bereich.

Es wurde in dem Interview aufgezeigt, dass die Wohnbauträger, entgegen der politischen Meinung (die nicht mehr als 25% anpassbaren Wohnbau als notwendig sehen) den Bedarf des anpassbaren Wohnbaus erkennen und freiwillig mehr anpassbar bauen. Daher erscheint das Argument des "leistbaren Wohnens" nicht nachvollziehbar. Vor allem wenn diejenigen, die die Reduktion gefordert haben trotzdem mehr anpassbar bauen.

Auf die Frage ob Erfahrungen mit dem nachträglichen Lifteinbau bekannt sind, wurde diese damit beantwortet, dass ein nachträglicher Lifteinbau insgesamt teurer erscheint und dass alles Nachträgliche oft zu vermehrten Schwierigkeiten führen kann. Vor allem, da der nachträgliche Lifteinbau von der Solidarität aller BewohnerInnen/EigentümerInnen abhängig ist und ihrer Zustimmung bedarf (durch Erhöhung der Betriebskosten). Auch bei Zustimmung ist es ein aufwändiger Prozess das Verfahren abzuwickeln. Insgesamt ist es aber den Betroffenen nicht zumutbar, ihnen die Durchsetzung zu überlassen. Auch wenn diese Maßnahmen über Gericht durchsetzbar sind, ist es für die Betroffenen oft nicht zu bewältigen.

In diesem Zusammenhang sieht der Behindertenanwalt es als ungerecht und entgegen der UN-BRK, dass es laut dem Behindertengleichstellungsgesetz dem Betroffenen selbst überlassen wird, um die Durchsetzung seines Rechtes zu kämpfen. Als Beispiel wird das Schlichtungsverfahren angeführt. Wenn beim Schlichtungsgespräch keine Lösung gefunden wird, bleibt nur der Gang zu Gericht. Wobei aber die Beseitigung einer Barriere nicht eingeklagt werden kann.

Zur Verbesserung des Stmk Baugesetzes wäre es aus der Sicht des Behindertenanwaltes wünschenswert, mindestens 25% barrierefrei und 100% anpassbar zu bauen. Das aber verpflichtend und bei Nichterfüllung soll es eventuell auch unter Strafe gestellt werden. Zumindest wäre eine Rückkehr zu der Ausgangssituation vor 2015 wünschenswert. Eine weitere Empfehlung wäre, einen Aufzug ab dem 1. Stock einzubauen bzw. einen Treppenlift bei einstöckigen Wohnhäusern. Oder eine kostengünstigere Installation des Liftes auf der Außenseite des Gebäudes. Für den Behindertenanwalt wäre es auch denkbar, die Anpassbarkeit für Einfamilienhäuser ins Gesetz aufzunehmen. Das würde auch der öffentlichen Hand bei der späteren Förderung zum Umbau im Eigenheim Einsparungen bringen.

Siegfried Suppan sieht eine Herausforderung für Architekten/Architektinnen und PlanerInnen darin, Design und Barrierefreiheit so zu verbinden, dass die Umsetzung kostenneutraler wird. Das soll den Studierenden schon bei der Ausbildung bzw. Studium in einem verpflichtenden Unterrichtsfach vermittelt werden.

Abschließend wurde noch aufgezeigt, dass es in der Verantwortung der PolitikerInnen liegt, die künftige Entwicklung in der Gesellschaft wahrzunehmen und entsprechend zu handeln. Auch die Gesellschaft ist angehalten jetzt darüber nachzudenken, bevor sie in die Situation kommt anpassbaren Wohnbau bzw. barrierefreie Wohnungen beanspruchen zu müssen.

Deshalb muss künftig auch ein Kompromiss gefunden werden, der Barrierefreiheit und leistbares Wohnen möglich macht.

6. Empfehlungen

Aufbauend auf die aus diesem Prüfbericht vorliegenden Erkenntnisse erlaubt sich der unabhängige Steiermärkische Monitoringausschuss für Menschen mit Behinderungen folgende Empfehlungen an die Steiermärkische Landesregierung gemäß § 53 Abs 2 StBHG abzugeben:

- Entsprechend der UN-BRK müssen bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften, wie dem Stmk BauG und politischen Konzepten die Menschen mit Behinderungen betreffen, einschlägige Organisationen, die die Rechte von Menschen mit Behinderungen vertreten, verpflichtend konsultiert und miteinbezogen werden.
- Der Steiermärkische Monitoringausschuss möchte in diesem Prüfbericht erneut auf den weiten Definitionsbegriff des §1a StBHG hinweisen und dass Menschen mit Behinderung jene Personen sind, die aufgrund von Beeinträchtigung ihrer physischen Funktion, intellektuellen Fähigkeit, psychischen Gesundheit oder Sinnesfunktionen an der Teilhabe im gesellschaftlichen Leben benachteiligt sind. Unterschiedliche Formen von Behinderungen bedürfen unterschiedlicher Maßnahmen. Der Monitoringausschuss empfiehlt dem Land Steiermark in den relevanten Tätigkeiten alle Formen von Behinderungen in gleichem Maße zu berücksichtigen.
- Für den verpflichtenden Einbau von Personenaufzügen empfiehlt der Monitoringausschuss, in Anlehnung an die alte Regelung des § 70 Stmk BauG, folgenden Gesetzestext:

„§ 70 (3) Zusätzlich zu Treppen sind Personenaufzüge zu errichten bei

1. *Bauwerken mit Aufenthaltsräumen und **zwei oder mehr oberirdischen Geschoßen, wenn diese Gebäude mehr als drei Wohnungen aufweisen.***
2. *Garagen mit drei oder mehr oberirdischen sowie zwei oder mehr unterirdischen Geschoßen.“*

Der Steiermärkische Monitoringausschuss erkennt das Argument des „leistbaren Wohnens“ an, da es durch einen Aufzugseinbau unter anderem zu einer Betriebskosten- bzw Baukostenerhöhung u.Ä. kommen kann. Allerdings verweist der Ausschuss hierbei in Abstimmung mit den Allgemeinen Bemerkungen No 2 des UN Komitees für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (siehe Kapitel 3.1.3.) darauf, dass sobald Wohnungen der Öffentlichkeit angeboten werden, diese allen Menschen zugänglich sein müssen. Der Ausschuss sieht dabei Gebäude mit mehr als drei Wohnungen als solche an, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für diese bereitgestellt werden und dadurch auch für Menschen mit Behinderungen zugänglich sein müssen. Der Ausschuss möchte dabei an dieser Stelle nochmalig auf die Dringlichkeit der Einbeziehung des Ausschusses und anderer einschlägiger Organisationen bei der Ausarbeitung eines neuen Gesetzestextes hinweisen.

Als Menschenrechtskomitee im weiteren Sinne nimmt der Ausschuss zudem auch die Vorteile eines Aufzuges nicht nur für Menschen mit Behinderungen, sondern auch für andere Personengruppen (z.B. Menschen mit Altersbeeinträchtigungen) wahr.

Des Weiteren würde eine Änderung des Gesetzes hinsichtlich des empfohlenen Gesetzestextes und durch Entfernung des vierten Absatzes (4) des § 70 Stmk BauG einer wesentlichen Vereinfachung des Stmk BauG entsprechen.

- Mindestens 25% aller Wohnungen (d.h. mindestens 25% der Gesamtwohnnutzfläche sowie mindestens 25% der Anzahl der Wohnungen) sollen in Wohngebäuden mit mehr als drei Wohnungen barrierefrei gestaltet sein.

Der Steiermärkische Monitoringausschuss sieht hier allerdings den Bedarf der Definition des Begriffes „barrierefrei“, da Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen auch unterschiedliche Bedürfnisse bzw Anforderungen haben und es daher der Definition eines Grundstandards für „Barrierefreiheit“ bedarf. Dieser müsste im Vorfeld in Zusammenarbeit von Menschen mit unterschiedlichsten Behinderungen, einschlägigen Gremien sowie ExpertInnen er- und ausgearbeitet bzw genau definiert werden. Hierbei sieht der Ausschuss auch die Gefahr von Kostenerhöhungen, denen nur entgegengewirkt werden kann, wenn eine verpflichtende gemeinsame Beratung bzw Einbeziehung einschlägiger Organisationen, wie bereits oben erwähnt, bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften, stattfindet.

- 75% der Wohnungen (d.h. mindestens 75% der Gesamtwohnnutzfläche sowie mindestens 75% der Anzahl der Wohnungen) in Wohngebäuden mit mehr als drei Wohnungen sind nach den Grundsätzen für den anpassbaren Wohnbau zu planen und zu errichten. Alle anpassungsfähigen Wohnungen müssen für Menschen mit Behinderung zugänglich sein.
- Menschen mit Behinderungen dürfen nicht der Gefahr ausgesetzt werden, dass der nachträgliche Einbau von Personenaufzügen oder Treppenliften zu Konflikten mit der Hausgemeinschaft führt. Dies kann Betroffene im schlimmsten Fall davon abhalten von ihren Rechten Gebrauch zu machen. Sollte es doch zu Konflikten kommen, hat der Gesetzgeber Sorge dafür zu tragen, dass Menschen mit Behinderung der Zugang zu Verfahren erleichtert wird und sie im Fall der Fälle Rechtsbeistand bekommen.
- Allgemein zugängliche Nutzräume außerhalb von Wohnungen (zB Gemeinschaftsräume, Kinderwagen-Abstellräume, Kinderspielräume, Saunaräume, Waschküchen, Kellerabteile, Müllräume u. dgl.) müssen für Menschen mit Behinderungen zugänglich sein. Der Steiermärkische Monitoringausschuss empfiehlt daher, in Anlehnung an die ÖNorm B1600 folgenden Gesetzestext in § 76 Stmk BauG zu verankern:

Empfehlung Gesetzestext:

„In Wohngebäuden (Neubauten und solche, die durch Nutzungsänderungen entstehen) mit mehr als drei Wohnungen müssen allgemein zugängliche Nutzräume außerhalb von Wohnungen (zB Gemeinschaftsräume, Kinderwagen-Abstellräume, Kinderspielräume, Saunaräume, Waschküchen, Kellerabteile, Müllräume u. dgl.) [...] stufenlos bzw. über Rampen, Personenaufzüge, vertikale Plattformaufzüge oder andere Aufstiegshilfen erreichbar sein.“

- Nachvollziehbare Standards für anpassbaren Wohnbau und Barrierefreiheit (ÖNORM und OIB Richtlinie) scheinen sich nicht 1:1 zu decken – das führt konkret zu Unklarheiten und Problemen, daher wäre eine Klärung und Beseitigung dieser Unstimmigkeiten wünschens- und erstrebenswert.